# "Rolling Bonez e.V."

#### Satzung

# § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1. Der Verein führt den Namen "Rolling Bonez e.V." und ist im Vereinsregister unter der VR 834 eingetragen.
- 2. Der Verein hat seinen Sitz in der Bergstadt Freiberg.

3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Vereinszweck

Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendarbeit im Sinne der §§ 11 – 14 KJHG, die Förderung von Sport und Kultur, insbesondere BMX-, Skateboard- und Inlineskatesport.

- Treff- und Partizipationsmöglichkeit für Kinder- und Jugendliche aus der Stadt und Umgebung
- generationsübergreifende Angebote
- interkulturelle Bildungsarbeit, Förderung sportlicher, musikalischer und künstlerischer Interessen

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

#### § 3 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 4 Mitglieder / Mitgliederversammlung

- 1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person des privaten Rechts werden. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter/s.
- 2. Die Mitgliederversammlung fasst mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder Beschlüsse, außer die Satzung legt eine andere Mehrheit fest.
- 3. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- 4. Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Über die Fälligkeit und Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.
- 5. Bei groben Verletzungen der Vereinspflichten, z. B. Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrags trotz einmaliger Mahnung, kann der Vorstand den Ausschluss eines Mitglieds beschließen.
- 6. Die Mitgliederversammlung ist form- und fristgerecht einberufen, wenn die Einladung und die Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin den Mitgliedern per Post zugesandt wurden.
- 7. Die Mitgliedschaft endet mit Tod, Austritt oder Ausschluss vom Verein. Der Austritt kann vierteljährig schriftlich dem Vorstand eingereicht werden.

8. Aufgaben der Mitgliederversammlung:

- Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder.

- Über Satzungsänderungen beschließt die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Inhalt und Umfang der Satzungsänderung müssen in der Einladung mitgeteilt werden.

- Die Mitgliederversammlung nimmt den Jahresbericht und den Revisionsbericht der Revisoren

entgegen.

- Die Mitgliederversammlung beschließt über die Entlastung des Vorstands.

- Die Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt. Sie ist ferner einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse gebietet oder ein Fünftel der Vereinsmitglieder dies schriftlich und unter Angabe von Gründen vom Vorstand verlangt.

- Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen. Dieses ist von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben.

# § 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung

#### § 6 Vorstand

- 1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern, dem 1. Vorsitzenden, dem Stellvertreter sowie dem Kassenwart.
- 2. Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Hierüber werden schriftliche Protokolle angefertigt.
- 3. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.
- 4. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinsam vertreten.
- 5. Der Vorstand bereitet die Mitgliederversammlungen vor und beruft sie mindestens einmal im Jahr ein.
- 6. Tritt ein gewähltes Vorstandsmitglied vor Beendigung seiner Amtszeit aus dem Vorstand aus, so kann der Vorstand dessen Stelle durch Kooptation neu besetzen. Die Kooptation ist der nächsten Mitgliederversammlung zur Bestätigung vorzulegen. Das kooptierte Mitglied gehört dem Vorstand für die restliche Amtszeit desjenigen an, an dessen Stelle es getreten ist. Eine Kooptation muss erfolgen, wenn im Falle des Vorstandes weniger als drei amtierende Vorstände verbleiben.
- 7. An den Sitzungen des Vorstandes nimmt der/die zuständige Vertreter/in des Kinder- und Jugendkontaktbüros der Stadtverwaltung Freiberg mit beratender Funktion teil. Der/die Vertreter/in des Kinder- und Jugendkontaktbüros der Stadtverwaltung Freiberg kann weitere ausschließlich in beratender Funktion tätige sach- und fachkundige Personen zur Vorstandssitzung einladen. Der Vorstand ist darüber im Vorfeld zu informieren.

# § 7 Auflösung / Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke übergeht das Vermögen des Vereins erst nach schriftlicher Zustimmung durch die zuständige Finanzbehörde an einen ebenfalls als gemeinnützig anerkannten Verein oder eine Körperschaft die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Ist wegen Auflösung des Vereins oder Entziehung der Rechtsfähigkeit die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich, sind die zu diesem Zeitpunkt im Amt befindlichen Vereinsvorsitzenden die Liquidatoren. Es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt die Einsetzung eines anderen Liquidators.

### § 8 Revision

Die Mitgliederversammlung wählt jährlich mindestens eine/n Revisor/in, der/die nicht Mitglied des Vorstandes sein darf. Die Aufgaben sind die Rechnungsprüfung und die Überprüfung der Einhaltung der Vereinsbeschlüsse.

#### § 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Freiberg, den 10.03.2006

- mit Satzungsänderungen vom 16.06.2006, 17.08.2006 sowie dem 23.02.2008